

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Embedtron GmbH

Heinrich-Rohlmann-Str. 24, 50829 Köln

für Verträge im Geschäftsverkehr mit Unternehmen (B2B)

Stand: 09.06.2026 · Version 1.0

§ 1 Geltungsbereich und Einbeziehung

1.1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Embedtron GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB findet der Auftragnehmer keine Leistungen auf Grundlage dieser AGB an; eine Anwendung gegenüber Verbrauchern ist ausgeschlossen.

1.2 Ausschließliche Geltung

(1) Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(2) Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführt.

(3) Individuelle Vereinbarungen im Einzelfall (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

1.3 Einbeziehung

(1) Die Einbeziehung dieser AGB erfolgt durch Verweis in Angebot, Auftragsbestätigung oder Vertrag. Die jeweils geltende Fassung steht als PDF-Download unter embedtron.com zur Verfügung und wird dem Auftraggeber auf Wunsch in Textform übermittelt.

(2) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber derselben Art, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Angebot

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.**
- (2) Die Gültigkeitsdauer eines Angebots beträgt 30 Tage ab Angebotsdatum, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.**
- (3) Beruht ein Angebot auf einem vom Auftraggeber bereitgestellten vorläufigen oder noch nicht freigegebenen Lastenheft, so ergeht es ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass Aufwände, Preise und Termine erst nach Vorlage des finalen Lastenhefts und beidseitiger Freigabe des darauf beruhenden Pflichtenhefts verbindlich werden.**

2.2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder mit Beginn der Leistungsausführung zustande.**
- (2) Bestellungen oder Auftragserteilungen des Auftraggebers, die vom Angebot des Auftragnehmers abweichen, gelten als neues Angebot des Auftraggebers und bedürfen der ausdrücklichen Annahme durch den Auftragnehmer.**

2.3 Leistungsbeschreibung

- (1) Maßgeblich für Art und Umfang der Leistungen ist die Auftragsbestätigung in Verbindung mit dem vereinbarten Lasten- bzw. Pflichtenheft.**
- (2) Technische Änderungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben oder Sicherheitsanforderungen bleiben vorbehalten, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.**

§ 3 Leistungen, Mitwirkung und Änderungen

3.1 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus der Auftragsbestätigung und dem vereinbarten Pflichtenheft.**
- (2) Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind gesondert zu beauftragen und nach Aufwand zu vergüten.**

3.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber erbringt die folgenden Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich:

- rechtzeitige und vollständige Bereitstellung aller für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Spezifikationen;
- zeitnahe Freigabe von Lasten- bzw. Pflichtenheft sowie von Zwischenergebnissen;
- Bereitstellung von Testhardware, kundenseitigen Komponenten (z. B. Motoren, Sensoren) und Zugang zu Schnittstellenpartnern;
- Benennung eines fachkundigen technischen Ansprechpartners mit Entscheidungsbefugnis.

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen; hierdurch entstehender Mehraufwand wird nach Aufwand vergütet.

3.3 Änderungen (Change Request)

- (1) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs nach Auftragserteilung erfolgen ausschließlich im Change-Request-Verfahren.**
- (2) Der Auftraggeber stellt einen schriftlichen Änderungsantrag. Der Auftragnehmer prüft die Auswirkungen auf Zeitplan, Aufwand und Vergütung und teilt diese dem Auftraggeber mit.**
- (3) Die Umsetzung der Änderung erfolgt erst nach schriftlicher Beauftragung und Einigung über eine etwaige Mehrvergütung. Bis zur Einigung gilt der ursprüngliche Leistungsumfang fort.**
- (4) Abweichungen zwischen einem vorläufigen und dem finalen Lastenheft (§ 2.1 Abs. 3) gelten als Änderung im Sinne dieser Ziffer.**

3.4 Leistungstermine

- (1) Angegebene Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Fixtermin vereinbart sind.**
- (2) Die Frist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, Lieferantenausfall sowie bei fehlender oder verzögerter Mitwirkung des Auftraggebers.**

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.**
- (2) Reise-, Unterkunfts- und Versandkosten werden, sofern nicht anders vereinbart, gesondert nach Aufwand berechnet.**

4.2 Zahlungsstaffel bei Entwicklungsprojekten

- (1) Bei Entwicklungsprojekten gilt, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, folgende Zahlungsstaffel: 30 % bei Auftragsvergabe, 30 % bei Lieferung der ersten Prototypen, 40 % nach Abnahme.**
- (2) Eine abweichende Staffelung bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.**

4.3 Zahlungsziel und Verzug

- (1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.**
- (2) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.**
- (3) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.**

4.4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.**

(2) Nutzungsrechte an Software werden erst mit vollständiger Zahlung der hierauf entfallenden Vergütung übertragen bzw. eingeräumt (vgl. § 8).

§ 5 Abnahme

5.1 Abnahmeverfahren

(1) Werkleistungen werden nach Fertigstellung auf Grundlage der vereinbarten Abnahmekriterien schriftlich abgenommen.

(2) Der Abnahmetest erfolgt gemeinsam mit einem Vertreter des Auftraggebers. Festgestellte Mängel werden protokolliert.

5.2 Abnahmefiktion

(1) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber das Werk in Gebrauch nimmt.

(2) Die Leistung gilt ferner als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich wesentliche Mängel rügt, sofern der Auftragnehmer auf diese Folge bei Anzeige hingewiesen hat.

(3) Wesentliche Mängel stehen der Abnahme entgegen; unwesentliche Mängel sind im Rahmen der Gewährleistung zu beseitigen und hindern die Abnahme nicht.

§ 6 Gewährleistung

6.1 Gewährleistungsfrist

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme.

(2) Die Verkürzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistig verschwiegenen Mängeln sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

6.2 Erfüllungsort der Nacherfüllung

(1) Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz des Auftragnehmers in Köln.

(2) Der Auftraggeber sendet die beanstandete Baugruppe auf eigene Kosten und Gefahr ein; den Rückversand der nachgebesserten oder ersetzten Sache trägt der Auftragnehmer.

6.3 Ferndiagnose

(1) Der Mangelbeseitigung geht eine Ferndiagnose über Servicesoftware, BACnet-Schnittstelle oder vergleichbare Kommunikationskanäle vor.

(2) Der Auftraggeber stellt hierfür Log-Dateien, Fehlerprotokolle und Systemdaten bereit.

(3) Ein Vor-Ort-Einsatz erfolgt nur, soweit der Mangel am Sitz des Auftragnehmers in Köln nicht reproduzierbar ist.

6.4 Vor-Ort-Einsätze

(1) Vor-Ort-Einsätze am Einbauort erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers.

(2) Die Arbeitszeit für die Mangelbeseitigung selbst trägt der Auftragnehmer. Reise-, Transport-, Unterkunfts- und Nebenkosten trägt der Auftraggeber nach Aufwand.

(3) Bei Einsätzen außerhalb der Europäischen Union trägt der Auftraggeber zusätzlich Kosten für Visa, erforderliche Impfungen und Sicherheitsausrüstung.

6.5 Ausschlüsse

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei:

- unsachgemäßer Montage, Installation, Bedienung oder Wartung durch den Auftraggeber oder Dritte;
- Eingriffen in Hard- oder Software durch nicht autorisierte Dritte;
- äußeren Einflüssen wie Blitzschlag, Überspannung, mechanischer Beschädigung oder Feuchtigkeit außerhalb der Spezifikation;
- Verwendung außerhalb der spezifizierten Betriebsbedingungen;
- natürlichem Verschleiß bei Verschleißteilen.

6.6 Nacherfüllung

(1) Die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung steht dem Auftragnehmer zu.

(2) Dem Auftragnehmer sind mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu gewähren, bevor der Auftraggeber Rücktritt oder Minderung geltend macht.

(3) Rückgriffsansprüche nach §§ 445a, 445b BGB bleiben unberührt.

§ 7 Haftung

7.1 Unbeschränkte Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes;
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln;
- im Umfang einer übernommenen Garantie.

7.2 Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

(1) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) – also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut – ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf einfachen netto Auftragswert.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nicht.

7.3 Ausschluss mittelbarer Schäden

Soweit die Haftung nach § 7.2 begrenzt oder ausgeschlossen ist, haftet der Auftragnehmer insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Folgeschäden bei Drittkunden des Auftraggebers sowie für Datenverlust. Für den Datenverlust gilt zusätzlich § 7.4.

7.4 Haftung bei Software

(1) Eine Haftung für die Eignung der Software zu einem bestimmten Zweck besteht nur, soweit diese ausdrücklich zugesichert wurde.

(2) Der Auftraggeber ist zur regelmäßigen, dem Stand der Technik entsprechenden Datensicherung verpflichtet. Die Haftung für den Aufwand der Datenwiederherstellung ist auf denjenigen Aufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre.

7.5 Verjährung

Schadensersatzansprüche nach diesem § 7 verjähren in der nach § 6.1 geltenden Frist, soweit nicht zwingende gesetzliche Verjährungsfristen eine längere Frist vorsehen.

§ 8 Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

8.1 Projektspezifische Entwicklungsergebnisse

(1) An den speziell für das Projekt entwickelten Hardware- und Softwarebestandteilen erhält der Auftraggeber mit vollständiger Zahlung umfassende, ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrechte.

(2) Hierzu zählen insbesondere Schaltpläne, Layoutdaten, Stücklisten, Fertigungsdaten, projektspezifische Firmware sowie die zugehörige technische Dokumentation.

8.2 Vorbestehende Embedtron-Komponenten

(1) Von § 8.1 ausgenommen sind vorbestehende Software- und Hardwarekomponenten des Auftragnehmers, insbesondere das Echtzeitbetriebssystem ATIOS, der Embedtron-Bootloader (emboot), allgemeine Bibliotheken, Treiber, HAL-Schichten sowie Entwicklungs- und Testwerkzeuge.

(2) An diesen Komponenten erhält der Auftraggeber ein nicht-exklusives, nicht übertragbares, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht, beschränkt auf die Nutzung im Rahmen des gelieferten Produkts und dessen bestimmungsgemäßer Verwendung.

(3) Dem Auftraggeber ist die Dekompilierung, das Reverse Engineering sowie der Weiterverkauf der vorbestehenden Komponenten als eigenständige Produkte untersagt. Eine Pflicht zur Herausgabe des Quellcodes dieser Komponenten besteht nicht.

(4) Weiterentwicklungen, die während des Projekts an vorbestehenden Komponenten vorgenommen werden, bleiben vorbestehende Komponenten im Sinne dieser Ziffer; der Auftraggeber erhält an ihnen ein Nutzungsrecht nach Abs. 2.

8.3 Rechtsgarantie und Freistellung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.

(2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von Schutzrechten frei. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt und ihm die Führung der Verteidigung sowie etwaige Vergleichsverhandlungen überlässt.

8.4 Kundenmaterial

(1) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer die für die Leistungserbringung erforderlichen Nutzungsrechte an den von ihm bereitgestellten Materialien ein.

(2) Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm bereitgestellten Materialien frei von Rechten Dritter sind, und stellt den Auftragnehmer insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Geheimhaltung

9.1 Beidseitige Geheimhaltungspflicht

(1) Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und nutzen sie ausschließlich für die Zwecke des Vertrags.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

9.2 Ausnahmen

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, eigenständig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher Pflicht oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind.

9.3 Referenzrecht

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu nennen, sofern dieser dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht. Die Veröffentlichung konkreter Projektdetails bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 10 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien ihn für die Dauer der Störung von der Leistungspflicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Pandemien, Lieferantenausfall, Energieknappheit sowie Halbleiter- und Bauteilverknappung (Chipkrise).

(2) Die betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei unverzüglich. Dauert die Störung länger als 3 Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Textform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Vertrags bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

11.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Köln, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

11.4 Exportkontrolle

(1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der jeweils anwendbaren export- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Bei einer Weiterlieferung der Vertragsprodukte an Dritte oder in Drittländer obliegt dem Auftraggeber die Einhaltung der einschlägigen Exportkontrollvorschriften einschließlich etwaiger Genehmigungspflichten.

Embedtron GmbH · Köln · Stand 09.06.2026 · Version 1.0